



Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt a.M.

POSTANSCHRIFT Richard-Strauss-Allee 11  
60598 Frankfurt am Main

Herrn

Michael Kreil

per Einschreiben mit Rückschein

BEARBEITET VON Hilke Heeren  
Referat Z3  
TEL +49 (0)69 6333-228  
FAX +49 (0)69 6333-431  
E-MAIL Hilke.Heeren@bkg.bund.de  
DATUM 21.02.2013  
AZ Z3 – IFG 2012 / 1111-13

BETREFF **Digitale Karte „Verwaltungsgebiete VG250“**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 24.02.2013, eingegangen per E-Mail  
ANLAGE

Sehr geehrter Herr Kreil,

Sie bitten mit Ihrer E-Mail vom 24. Februar 2013, Ihnen Informationen zur digitalen Karte „Verwaltungsgebiete VG 250“ zu geben.

Zu Ihrer Frage nach den Einnahmen durch den Vertrieb dieser digitalen Karte kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) folgende Einnahmen erzielte:

2008: 14.340 EUR  
2009: 17.183 EUR  
2010: 17.054 EUR  
2011: 19.256 EUR  
2012: 16.300 EUR

Weiterhin erkundigen Sie sich, welche Ausgaben für den Vertrieb der digitalen Karte „Verwaltungsgebiete VG 250“ dem BKG entstanden sind. Das BKG berechnet für diese Karte die Ausgaben nicht gesondert. Daher kann ich Ihnen leider keine Auskunft bezüglich dieser Frage geben.

Sie bitten zudem um eine Kostenabschätzung für eine Bereitstellung der digitalen Karte „Verwaltungsgebiete VG 250“. Welche Kosten dem BKG für den Vertrieb der Karte entstehen, kann ich Ihnen aus dem oben genannten Grund nicht geben.

Das BKG gibt die Daten der Karte an Nutzer nach dem „Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – GeoZG“ seit Anfang November 2012 geldleistungsfrei über Dienste ab. Dem liegen zurzeit noch die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des BKG zugrunde. Nach Inkrafttreten der „Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV)“ gibt das BKG die Karte geldleistungsfrei aufgrund dieser Verordnung über Dienste ab. Die GeoNutzV wird voraussichtlich im April dieses Jahres in Kraft treten.



Dieser Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt am Main. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Hilke Heeren)